

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) der Gemeinde Unterdietfurt**

vom 11.10.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Unterdietfurt folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,82 € pro Kubikmeter Abwasser. Darf von einem Grundstück nur Schmutzwasser eingeleitet werden, beträgt die Gebühr 2,52 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Unterdietfurt tritt rückwirkend zum 1.1.2023 in Kraft.

Gemeinde Unterdietfurt
Unterdietfurt, 11.10.2023

Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister

